

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Lampertheim

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in ihrer Sitzung am 23.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung

- (1) Die Stadt Lampertheim bildet einen „Beirat für Menschen mit Behinderungen“ -nachfolgend „Beirat“ genannt. Er ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lampertheim, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sind.

§ 2 - Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen zu vertreten. Er berät den Magistrat und die politischen Gremien. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fördern.
- (2) Der Beirat kann eigenständige Vorschläge und Konzepte erarbeiten, die zum Abbau bestehender Barrieren und der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beitragen. Im Einvernehmen mit der Stadt Lampertheim können die Vorschläge in die Planung und Weiterentwicklung der Stadt einbezogen werden. Dies betrifft insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
 - Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche und kommunikative Barrieren)
 - Barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind
 - Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen
 - Unterstützung (Hilfestellung) und Beratung bei der Schaffung und bei der Vermittlung barrierefreien Wohnraumes
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen
 - Zugang der Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Informationen auch in leichter Sprache.
- (3) Der Beirat wird bei Angelegenheiten der städtischen Gremien, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zeitnah informiert. Der Beirat ist diesbezüglich zu schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen berechtigt. Die Stellungnahmen und Anregungen werden in die Prüfung und Entscheidungsfindung der kommunalen Gremien mit einbezogen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat für Menschen mit Behinderungen zu den Tagesordnungspunkten anhören, welche die Gleichstellung der Bürger und Bürgerinnen mit Behinderung berühren.

- (5) Der Beirat erstattet dem für Soziales zuständigen Fachausschuss einmal jährlich Bericht.
- (6) Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Mitglieder im Behindertenbeirat können nur Personen ohne politisches Mandat sein. Wird ein politisches Mandat angenommen, so endet auch die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 6 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) bis zu 8 Menschen mit Behinderung, die mindestens einen Grad der Behinderung von 50 aufweisen oder entsprechend gleichgestellte Personen (gemäß § 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), die nicht Vertreter einer Organisation sind. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Lampertheim haben. Abweichend davon können dem Beirat bis zu 2 gesetzliche Vertreter oder Betreuer von Personen mit Behinderung angehören. Dies können auch Sorgeberechtigte von minderjährigen Kindern mit Behinderung sein. In diesem Falle gehören dem Beirat lediglich bis zu 6 Personen mit Behinderung an.

Der Nachweis einer Behinderung erfolgt durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des versorgungsamtlichen Feststellungsbescheids.
 - b) je ein Vertreter oder eine Vertreterin von den Institutionen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen, im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX)- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in Lampertheim vertreten.
 - c) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadtverwaltung,

- (2) Die unter § 1 a) und b) genannten Personen haben ein Stimmrecht im Beirat. Die unter §1 c) genannte Person ist mit beratender Stimme tätig.

- (3) Stehen weniger als 6 Kandidaten gemäß § 3 Abs 1 a) für die Ernennung zum Behindertenbeirat zur Verfügung, wird für die Dauer der üblichen Amtszeit kein Behindertenbeirat eingerichtet.

§ 4 - Ernennung der Mitglieder des Beirats

- (1) Die Personen gemäß § 3 Abs. 1 a) werden aus dem Kreis derer benannt, die sich nach einem öffentlichen Aufruf zur Mitarbeit im Beirat melden. Sie müssen Einwohner der Stadt Lampertheim und volljährig sein. Der Aufruf erfolgt mindestens in den Bekanntmachungsorganen gemäß der Hauptsatzung.

Aus diesem Personenkreis stellt eine Auswahlgruppe, bestehend aus

- zwei MitarbeiterInnen der Verwaltung
- dem für den sozialen Bereich zuständigen Dezernenten

- den institutionellen Delegierten des bestehenden Behindertenbeirats

dem Magistrat eine Vorschlagsliste zusammen, die sich an dem Ziel orientiert, Menschen mit unterschiedlichsten Arten von Behinderungen in die Arbeit des Beirats einzubeziehen, um ihre Erfahrungen nutzen zu können. Über diese Liste entscheidet dann abschließend die Stadtverordnetenversammlung und ernennt die Mitglieder des Beirats.

- (2) Jede Institution bzw. jeder eingetragene Verein mit Sitz in Lampertheim, oder Tätigkeitsschwerpunkt in Lampertheim der die Anliegen von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX)- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertritt und an der Mitwirkung im Beirat Interesse hat, kann einen Vertreter oder eine Vertreterin für den Beirat benennen. Der Magistrat entscheidet über die Zulassung und stellt nach der Meldung eine entsprechende Liste zusammen.
- (3) Die in § 3 genannten Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung zeitnah nach der Kommunalwahl, spätestens binnen der Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ernannt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Personenkreis des § 3 Abs. 1 a) aus dem Beirat aus, wird vom Magistrat ein Nachrücker aus der Liste der Bewerber vorgeschlagen und von der Stadtverordnetenversammlung ernannt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus dem Personenkreis des § 3 Abs. 1 b) aus dem Beirat aus, wird von der Institution ein Nachrücker benannt.

§ 5 - Wahl des/der Vorsitzenden des Beirats

- (1) Der oder die Vorsitzende und dessen bzw. deren beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden aus der Mitte des Beirates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und müssen aus dem Bereich der Vertreter von Menschen mit Behinderungen (§ 3 Abs. 1 a) oder der Vertreter/innen von Institutionen der Behindertenarbeit (§ 3 Abs. 1 b) kommen.
- (2) Der oder die Vorsitzende ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und vertritt den Beirat nach außen.

§ 6 - Amtszeit, Rechtsstellung

- (1) Die Amtszeit des Beirates entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Spätestens 3 Monate nach der Kommunalwahl sollen die Mitglieder des Behindertenbeirates ernannt sein. Bis zur Ernennung der neuen Mitglieder bilden weiterhin die bisherigen Mitglieder den Behindertenbeirat.
- (2) Der „Beirat für Menschen mit Behinderung“ ist als Beirat des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anerkannt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 - Geschäftsgang

- (1) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zu bestimmten Themen kann der Beirat im Vorfeld mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Gegenteiliges beschließen sowie zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen zu einer Sitzung des Beirates hinzuziehen.
- (3) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem bzw. der Vorsitzenden. Er bzw. sie lädt zu den Sitzungen des Beirates ein und übernimmt die Sitzungsleitung.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat bei seiner Arbeit durch die zuständige Stelle bei der Stadtverwaltung die notwendige Unterstützung. Sachkosten, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich sind, trägt die Stadt. Die Stadt stellt geeignete, barrierefreie Räume für Versammlungen, Sitzungen und Geschäftsführung (zu bestimmten Zeiten) bereit.

§ 8 - Entschädigung

Für die Mitglieder des Beirates findet die Satzung der Stadt Lampertheim über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 6 Sitzungen pro Jahr beschränkt

§ 9 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Lampertheim, den 18.11.2020/mt

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer
Bürgermeister

Hinweis:

Der Satzungstext ist auf der Homepage der Stadt Lampertheim unter www.lampertheim.de einzusehen.